

Nutzungsbedingungen (NB)

Ausgabe 2024-01-01

1. Einleitung

Als Nutzung wird die Nutzung der (Software) Programme (on premise) und/oder einer Cloudlösung (Cloud) und die zugehörigen Dokumentationen bezeichnet, welche die POLYPOINT AG (im Folgenden PP genannt) dem Kunden liefert und/oder zugänglich macht.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden PP Nutzungsbedingungen (NB) regeln die Nutzung der von PP an den Kunden gewährten Nutzung von Softwareprodukten und/oder Cloudlösungen in allgemeiner Weise. Weitere, auf die Nutzung einzelner Produkte anwendbare, spezielle Bedingungen bleiben vorbehalten. Zusätzlich zu diesen PP NB gelten die in der Offerte und im jeweiligen Release empfohlenen PP Systemvoraussetzungen und die PP AGB.

Diese PP NB gelten mit dem erstmaligen Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Kunden und in der Folge auch für sämtliche weitere Lizenzverträge mit dem Kunden, insbesondere auch für Vertragsänderungen/-ergänzungen, und zwar auch dann, wenn die PP NB nicht erneut vereinbart werden.

Abweichungen und Ergänzungen zu diesen PP NB sind zwischen den Parteien schriftlich (Austausch von E-Mails ist in diesem Fall ausreichend) zu vereinbaren. PP kann diese PP NB jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig ändern. Die geänderten PP NB werden mit dem von PP bestimmten Datum des Inkrafttretens wirksam. Ist der Kunden mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Lizenzvertrag ausserordentlich zu kündigen.

Geschäfts-, Vertrags-, Einkaufs-, Beschaffungsbedingungen etc. des Kunden sind nur gültig, wenn PP dies schriftlich akzeptiert hat. Sie gelten auch dann nur für das jeweilige Einzelgeschäft.

3. Rangfolge

Sollten sich einzelne Punkte in den für das Rechtsverhältnis mit dem Kunden massgeblichen Vertragsbestandteilen widersprechen, so gilt immer Rangreihungsfolge gemäss den PP AGB.

4. Kunden

Der Kunde im Sinne dieser PP NB ist die natürliche oder juristische Person, die mit PP einen Lizenzvertrag über die Nutzung von durch PP gelieferter Software zur Nutzung derselben für die eigenen Geschäftszwecke abschliesst.

Falls ein Dienstleister die Produkte in einem Rechenzentrum für Dritte (Endkunden) betreibt, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Dienstleister und PP. Sofern ein Dritter Software-Produkte von PP verkauft resp. lizenziert, benötigt dieser einen gültigen Partnervertrag mit PP. Diesfalls ist der Partner dafür verantwortlich, dass der Endkunde die vorliegenden PP NB akzeptiert.

Die Leistungen der PP bedürfen einer Mitwirkung des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig alle nötigen Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die zur gehörigen Vertragserfüllung erforderlichen Zugangsmöglichkeiten, Informationen, personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, Ressourcen und Auskünfte PP rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und für die laufenden Leistungen aufrecht zu erhalten. Dabei obliegt dem Kunden die alleinige Verantwortung für die Auswahl, den Einsatz und den Gebrauch der Dienste und deren Eignung des vom Kunden beabsichtigten Zwecks.

Erfüllt der Kunde seine Informations- und Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gehörig, ist er für sämtliche Folgen verantwortlich.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für den sachdienlichen Gebrauch der Leistungen durch Anwender und sein Personal. Allenfalls erstellt der Kunde hierzu ein Reglement zur konformen Nutzung der Leistungen.

5. Zustandekommen des Vertrages

Es gilt Ziff. 1 und 3 der AGB. Zusätzlich kommt ein Lizenzvertrag zu den Bedingungen dieser PP NB ab dem Zeitpunkt zu Stande, in dem der Kunde die von PP gelieferte Software nutzt. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Kunde auch entsprechende Gebühren.

6. Auslieferung

Die Software wird auf unterschiedlichen Wegen ausgeliefert. Die Auslieferung kann als Download oder auf einem virtuellen Rechner vorinstalliert erfolgen. Der Weg der Auslieferung hat keinen Einfluss auf Gültigkeit und Inhalt der PP NB, insbesondere nicht auf die Regeln über die vertragskonforme Nutzung der Software. Nachdem der Vertrag zustande gekommen ist, liefert PP einen gültigen Lizenzschlüssel aus.

7. Lizenz

Der Kunde darf die von PP gelieferte Software:

- ausschliesslich für seine eigenen internen Geschäftszwecke nutzen;
- nur in dem Land nutzen, für das er das Produkt erworben hat. Ein Export der Software ist nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von PP zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde die gegebenenfalls anwendbaren Exportkontrollvorschriften einhält;
- auf die bestimmungsgemässe Weise und gemäss den empfohlenen Systemvoraussetzungen der PP in seine Infrastruktur integrieren;
- Restore-Software nur verwenden, wenn die vorinstallierte Software nicht mehr funktioniert oder unbenutzbar geworden ist;
- die für die bestimmungs- und vertragsgemässe Nutzung der Software erforderlichen Arbeitskopien sowie benötigten Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken erstellen;
- während eines Ausfalls der Hardware auf einer Ersatzhardware nutzen;
- im Übrigen nur im Umfang der in den Lizenzverträgen angegebenen Parameter nutzen (Vertragsdauer, Einsatzort, Benutzerzahlen, Betriebskennzahlen, Installationen, Funktionen etc.). Falls die Lizenzparameter die tatsächliche Nutzung nicht mehr abdecken, z.B. wegen organisatorischer oder struktureller Veränderungen im Unternehmen des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, PP und/oder den zuständigen Partner derselben zu informieren. PP und/oder der zuständige Partner dürfen jederzeit an Werktagen, ohne Voranmeldung während der Arbeitszeit (08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -17.00 Uhr) überprüfen, ob die tatsächliche Nutzung mit den Lizenzparametern in Einklang ist. Falls dies nicht der Fall ist, dürfen PP oder der zuständige Partner den Lizenzvertrag entsprechend anpassen, insbesondere die Lizenzgebühren, und auch die Wartungs- und Supportgebühren pro rata erhöhen, unabhängig davon wer die Abweichung zu den Lizenzparametern festgestellt hat. Der Kunde ist verpflichtet, PP bzw. deren Partner bei der Überprüfung angemessen zu unterstützen, insbesondere den Zugang und die notwendigen Zugriffsrechte auf sein(e) System(e) zu gewähren. PP ist berechtigt, ihre Lizenzgeber über die Ergebnisse einer Überprüfung zu informieren.

Die dem Kunden zusammen mit den Softwareprodukten von PP gelieferte Datenbankssoftware und Middleware dürfen vom Kunden ausschliesslich in Verbindung mit den Softwareprodukten von PP genutzt werden. Der Zugriff auf die Datenbank darf nur über Schnittstellen in den Softwareprodukten von PP erfolgen und ein direkter Zugriff auf die Datenbank aus Fremdsoftware ist untersagt.

Der Kunde ist befugt, die ihm gelieferte Software an einen Outsourcing-Partner zum Betrieb zu übergeben, vorausgesetzt, der Outsourcing-Partner verpflichtet sich ausdrücklich, die Software ausschliesslich für die internen Geschäftszwecke des Kunden und unter Beachtung der mit dem Kunden vereinbarten Nutzungsparameter und den Bedingungen gemäss diesen NB zu nutzen.

Alle hier nicht explizit aufgeführten Benutzungen sind dem Kunden nicht erlaubt. Der Kunde darf die von PP gelieferte Software oder Teile davon insbesondere nicht:

- für Zwecke von Dritten nutzen;
- an Dritte veräussern oder anderweitig weiterverbreiten, vermieten oder verleihen oder Dritten den Zugriff auf die Software gewähren, ausser die Dritten nutzen die Software ausschliesslich für die internen Geschäftszwecke des Kunden;
- dekompile oder anderweitig versuchen, unberechtigt den Quelltext offenzulegen, vorbehältlich der gesetzlich zwingenden Befugnis zur Entschlüsselung von Schnittstelleninformationen zur Herstellung der Interoperabilität anderer, mit selbständig entwickelter Software, sofern PP dem Kunden die benötigten Informationen auf entsprechende schriftliche Anfrage des Kunden nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 60 Tagen bekannt gegeben hat;
- verändern, übersetzen, oder abgeleitete Werke von ihr erstellen;
- Recovery-Software zu einem anderen Zweck als zur Wiederherstellung des Werkzustandes verwenden;
- sonst in einer Weise nutzen, die nicht ausdrücklich in dieser Lizenzvereinbarung vorgesehen ist.

Es ist dem Kunden ferner untersagt, die Ergebnisse von allfälligen Benchmark-Tests zu veröffentlichen.

Für von PP gelieferte Software von Dritten bleiben allfällige abweichende Nutzungsbedingungen der betreffenden Dritthersteller vorbehalten. Das gilt insbesondere für die von PP gelieferte Middleware der Firma Red Hat, für welche die Nutzungsbefugnisse des Kunden gemäss den Bestimmungen der Red Hat Endnutzer-Lizenzvereinbarung für JBoss Enterprise Middleware festgelegt sind, welche unter polypoint.ch/eularedhat eingesehen werden können.

Die NB gemäss dieser Ziff. 7 gelten auch dann, wenn dem Kunden Programme allenfalls im Quellcode geliefert werden.

8. Dauer und Erlöschen des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Zeitpunkt der Installation auf dem produktiven Kundensystem (vgl. auch Ziff. 5 oben).

Es wird beim Nutzungsmodell im ersten Jahr befristet bis zum 31. Dezember verrechnet. Ohne Kündigung erfolgt jeweils jährlich stillschweigend eine Verlängerung des Nutzungsrechts um ein weiteres Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Das Nutzungsrecht kann hierbei von beiden Parteien schriftlich, unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten, per 31. Dezember schriftlich gekündigt werden. Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsbefugnisse erlöschen nach Erreichen des definierten Enddatums. Zu diesem Zeitpunkt müssen die beim Kunden vollständig oder teilweise vorhandenen Kopien, Installationen und Dokumentationen der Software zurückgegeben oder unwiederbringlich vernichtet werden. Der Kunden hat den entsprechenden Beweis zu erbringen.

Im Kaufmodell ist für die Nutzung keine feste Zeit vereinbart, dementsprechend erlischt das Nutzungsrecht nicht und eine zwingende Rückgabe der vorgängig erwähnten Komponenten entfällt.

Vorbehalten ist ferner die Beendigung der Nutzungsbefugnisse des Kunden in den folgenden Fällen:

- Beendigung der Nutzungsbefugnisse mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung von PP an den Kunden, wenn dieser die ihm für die Software erteilten Nutzungsbefugnisse überschreitet oder in anderer Weise die Rechte von PP bzw. von deren Lizenzgebern an der Software schwerwiegend oder, trotz vorgängiger schriftlicher Einräumung einer Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes von 10 Arbeitstagen, fortgesetzt verletzt.
- Automatisches Erlöschen der Nutzungsbefugnisse des Kunden in Bezug auf vorgängig gelieferte Software, für welche dem Kunden im Rahmen der

Wartung ein neuer Softwarestand geliefert wird, sobald der Kunden für den neuen Softwarestand die Nutzung aufnimmt.

In den genannten Fällen gelten die Bestimmungen bezüglich der Rückgabe bzw. der Löschung von vollständig oder teilweise vorhandenen Kopien, Installationen und Dokumentationen der Software, gemäss dem zweiten Absatz dieser Ziff. 8 entsprechend.

9. Cloud Services

Die NB und der Leistungsumfang bestimmen sich nach den gesonderten Bestimmungen, welche jeweils vom Kunden bei Gebrauch der Cloud Services zu akzeptieren sind. Diese Dokumente bilden integrierende Bestandteile der gesamten Vereinbarung zwischen PP und dem Kunden. Sofern in den vorliegenden Bedingungen nichts Besonderes vereinbart ist, werden die Bestimmungen in den WSB angewendet.

Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Cloud Services zu schaffen. Diese beinhalten insbesondere die Anpassung der Firewall, genügende Internet-Bandbreite mit der entsprechenden Übertragungsqualität sowie allfällige, zusätzliche Systemeinstellungen.

Die Cloud Services können ausschliesslich mit Systemen und Softwareversionen betrieben werden, welche mit den Cloud Services kompatibel sind.

Der Kunde hat PP rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Kosten, die Ausführung oder den Gebrauch der Leistung von Bedeutung sind.

Der Kunde hat die Leistungen zu überwachen und Probleme sowie verändernde Umstände, die sich auf die Leistungen auswirken könnten, sofort PP zu melden.

Der Kunde verpflichtet sich, korrekte und wahrheitsgetreue Angaben für die Registration der Cloud Services zu machen.

10. Schutzrechte

a) Rechtsinhaberschaft

PP bzw. ihre Lizenzgeber sind Inhaber der Urheber- und sonstigen Schutzrechte (Marken, Patente, etc.) an der dem Kunden von PP gelieferten Software, Architekturen, Konzepten und Prozessen. Als Architekturen, Konzepte und Prozesse gelten alle in Projekten oder innerhalb der PP erstellten Dokumente für den Kunden oder PP selbst. Der Kunde akzeptiert, dass die Schutzrechte bei PP bzw. deren Lizenzgeber verbleiben.

b) Änderungsrecht

PP behält sich das Recht vor, die Produkte jederzeit zu ändern oder deren Produktion bzw. Unterstützung auslaufen zu lassen oder die Produkte durch neue Erzeugnisse zu ersetzen, welche nicht automatisch unter den vorliegenden Vertrag fallen. Die Unterstützungsdauer eines Produktes kann in Verträgen anders geregelt werden.

c) Schutzrechtsvermerke

Der Kunde ist verpflichtet, auf allen Kopien von Programmen und dazugehörigen Unterlagen allfällige Copyright- und anderweitige Schutzvermerke sowie Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen von PP bzw. deren Lizenzgeber unverändert zu übernehmen und stellt sicher, dass durch geeignete Vorkehrungen alle Personen, welche den Zugang zu den Programmen haben, diese Auflage erfüllen.

11. Nicht PP Lizenzmaterial

Der Kunde anerkennt, dass für den Betrieb der Software POLYPOINT anderweitige Software vorausgesetzt wird, die nicht von PP geliefert wird. Es sind dies unter anderem Betriebssoftware, Virtualisierungslösungen etc.

PP ist weder Hersteller noch Eigentümer solcher Software und kann für deren Fehlfunktion nicht haftbar gemacht werden. Der Kunde ist zudem für die korrekte Lizenzierung dieser Software selbst verantwortlich.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

a) Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich dabei auch auf sämtliche Mitarbeitende resp. Hilfspersonen der Parteien. Die Parteien erlegen den betroffenen Personen entsprechende Geheimhaltungspflichten auf.

b) Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

c) Beide Parteien sind verpflichtet, Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln und die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Im Zweifelsfall sind Daten und Informationen als vertraulich zu qualifizieren.

d) PP bearbeitet Personendaten des Kunden in dem Rahmen, der für die Vertragserfüllung oder die Erstellung einer Offerte nötig ist.

e) Daten können an folgende Kategorien von Empfängern bekanntgegeben werden: Auftragsbearbeiter der PP, welche im Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung aufgeführt sind.

f) PP kann einer Strafverfolgungsbehörde bei einem etwaigen Verfahren und aufgrund eines rechtsverbindlichen Gesuchs die nötige Infrastruktur zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Tätigkeit nachkommen kann, sofern dies nicht anderweitig untersagt ist.

g) Im Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung sowie in der Datenschutzerklärung wird der Umgang mit Personendaten des Kunden durch die PP näher beschrieben.

h) PP informiert die Kunden, wenn sie Kenntnis oder einen begründeten Verdacht hat, dass Informationen einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt waren, an unbefugte Dritte gelangt, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten.